

Diese Zeitung erfordert
keine Briefe-Sonntagsabgabe
Drei Sonntagsabgaben durch
den Postbeamten 1.20 mit
Gangzettel in die
Postamtsumpfkasse zu 0.48.

Abonnementpreis:
20 Pf. für die 8-seitige
Zeitung.
Beilagen:
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahlkonto: Nr. 85815 Postleitzahlkonto Hannover.

Verlag von A. Bred.
Druck von C. & H. Reißer & Co. beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pöhl, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß: Nord 3002.

Der Chemiekampf beendet.

Der bereits in Nr. 48 des "Proletariers" mitgeteilte auf Veranlassung des Reichsministeriums für die Sektion VII (Frankfurter Lohnbegleich) der chemischen Industrie gefallene Schiedsspruch ist dadurch wirksam geworden, daß die zur Abstimmung gestellte Frage: ob der Streik weitergehen soll, nur von einer Minderheit der Arbeiterschaft mit ja beantwortet worden ist.

Der unter dem Vorsitz des bayerischen Landesschäfchters für die chemische Industrie Bayerns gefallene Schiedsspruch ist dadurch wirksam geworden, daß die zur Abstimmung gestellte Frage: ob der Streik weitergehen soll, nur von einer Minderheit der Arbeiterschaft mit ja beantwortet worden ist.

Auch die bayerischen Unternehmer der chemischen Industrie haben für Annahme des Schiedsspruches gestimmt, während bekanntlich die Herren von der chemischen Großindustrie, die Trustmagnaten, abgelehnt haben. Dafür haben die Herren sich selbst mit einer bedeutenden Lohnerhöhung bedacht. Sie haben ihr Statut dahin geändert, daß in Zukunft der Aussichtsrat nach Verteilung der 4 prozentigen Stamm-Aktien-Dividende außerdem Tantlemen von 5 Prozent des als weitere Dividende zu verteilenden Betrages erhalten soll, während der Tantlemenanspruch bisher nur 4 Prozent des Supergewinns (Übergewinn) betragen hatte.

Damit ist der Kampf in der chemischen Industrie zu Ende. Keiner der Kämpfenden hat sein Ziel erreicht. Der jetzt bestehende Zustand ist ein Waffenstillstand. Aber es scheint, als ob einige Unternehmer nicht die nötige Objektivität aufzu bringen vermöchten. Sie versuchen zu maßregeln. Insbesondere sollen Betriebsräte auf der Strecke bleiben. Diese Unternehmer vergessen, daß sie mit einem solchen Verhalten uns unsere Handlungsfreiheit geben. Die Schiedssprüche gelten nicht nur uns, sondern auch für die Unternehmer. In dem vom Reichsministerium für verbindlich erklärt Schiedsspruch heißt es unter Ziffer 2: "Maßregelungen dürfen nicht stattfinden". Desgleichen sagt der Schiedsspruch für Bayern unter Ziffer 2: "Maßregelungen erfolgen leider selbst nicht". Wenn es einige Unternehmer gelüstet, einen neuen Kampf zu provozieren, so zeigen sie einmal, wie wortig ihnen die Existenzmöglichkeit der von ihnen ausgebildeten Arbeiter ist und wie frivoll sie mit dem Geschick ganzer Gemeinden verfahren. Wiederholt haben wir auf die Gemeingeschäftlichkeit solcher Riesentruste hingewiesen, die sich jetzt wieder deutlich zeigt.

Diese Tatsache ergibt sich übrigens daraus, daß ja die Kleinunternehmer in der chemischen Industrie bis zu 7 Pf. pro Stunde zugelegt haben, was die Trustmagnaten, die ihren Aufsichtsräten eine ungeheuerliche Zufriedenstellung ihrer Bezüge gewährt haben, nicht können. Die Großindustrie ist nicht mehr konkurrenzfähig, wo es die Klein- und Mittelindustrie noch ist. Wir haben also das beruhigende Bewußtsein, daß die Aufsichtsräte des Anilintrucks nicht zu hungern brauchen, daß ihre materielle Lage sich noch wesentlich gehoben hat auf Kosten der Arbeiterschaft und deren Familien. Hoffentlich gibt dieses Bewußtsein den Herren Nahmern das sanfte Ruhekissen ab, das zu einem guten Gewissen gehört.

Die deutschen Unternehmer der chemischen Industrie sind die mächtigsten in der chemischen Industrie der Welt. Aber ihre Arbeiter sind die schlechtesten. Die Löhne der deutschen Arbeiter sind als miserabel bekannt. Diese Tatsache ist oft genug nachgewiesen worden, ohne daß sie widerlegt werden konnte. Professor Dr. Hermberg (Leipzig) nimmt in der Sozialen Praxis Nr. 46 vom 12. November Stellung zu der fortgesetzten Behauptung der deutschen Unternehmer, sie seien infolge der Lohnforderungen der Arbeiterschaft an der Grenze der Konkurrenzfähigkeit angekommen, deshalb sei ein Lohnabbau erforderlich. Professor Hermberg kommt auf Grund der Gegenüberstellung der amtlichen Lohnstatistiken verschiedener Staaten zu dem Resultat, daß die erwähnte Behauptung der deutschen Unternehmer unrichtig ist. Unter Gleicheziehung des Lohnes vor Kriegsausbruch, den er gleich 100 setzt, bringt er die Löhne wie sie jetzt sind. Wir stellen diesen Löhnen die Lebenshaltungskosten der Arbeiter vor Kriegsausbruch, gleich 100 gesetzt, in den gleichen Staaten gegenüber und können daran den Abstand ersehen zwischen den Löhnen und den notwendigsten Lebenshaltungskosten. Die Zahlen über die Lebenshaltung entstammen dem Statistischen Reichsamt. (Wirtschaft und Statistik Nr. 20, Oktoberheft 1925).

Lohnhöhe und Lebenshaltung vor dem Kriege = 100

Land	Junge Lohnhöhe	Junge Höhe der Lebenshaltungskosten	Der Lohn übersteigt die Lebenshaltung
Holland	300	150,8	149,2
Schweden	250	171,2	78,8
Vereinigte Staaten	230	152,7	77,3
Italien	160—200	127,5	32,5—72,5
Frankreich	150	113,5	36,5
England	200	165,8	34,2
Deutschland	150	143,8	6,2

Ganze 8,2 Punkte übertragen der Lohn in Deutschland die Lebenshaltung, während die Differenz bei England schon 34,2 beträgt und bei Holland sogar 149,2. Wie ein Betrater nimmt sich da der deutsche Arbeiter ans. Diesen Raum haben die chemischen Trustherren Deutschlands vergrößern lassen, obwohl sie während der Kriegs- und Inflationszeit über 500 Millionen Mark aus ihren Arbeitern herausgeschunden haben. Sie haben die Beträge in Grafiken verteilt, damit die Dividendenhöhe nicht so empörend in Erscheinung treten kann.

Aus dieser Erkenntnis heraus hätte das Zwangsschiedsgericht des Reichsministeriums nicht so angstlich zu sein brauchen und nur 2 Pf. Lohnerhöhung zugestehen, bei einer Laufdauer bis zum 31. Mai 1926. Zwei Pfennig weist heute jeder anständige Handwerksbursche zurück. Hoffentlich ist sich das Reichsministerium vollständig klar über die Gefahren eines solchen Schiedsspruches. Die den Arbeitern auferlegte Belastungsprobe ist reichlich schwer. Der bayerische Landesschäfchter hat die nötige Distanz gehalten, gegenüber dem Schiedsspruch für das Frankfurter Lohngebiet.

Das ist der Kampf um den Erfolg der Arbeit. Er ist noch lange nicht entschieden, und es ist auch kein Kraut gegen ihn gewachsen. Bereit ist Waffenstillstand, aber die Waffen gilt es jetzt zu schärfen und für alle Eventualitäten gut in Stand zu halten. An die Arbeit, rüsst zur Abwehr, der Gegner heißt Trust.

Chemiearbeiter!

Ob organisiert oder nicht, die Unternehmer haben euch ohne Ausnahme auf die Straße geworfen. Indifferentismus

Schlieft

also nicht von der Brolosmachung aus. Ihr Organisierten wart während der Auspeitung doppelt bestraft, denn ihr könnet nicht

Die

Hilfe der Organisation, des Fabrikarbeiter-Verbandes, genießen, da ihr nicht Mitglied wart. Zeigt hieraus die richtige Lehre, schließt die

Reihen

des Chemieproletariats in dem für euch zuständigen Verbande der Fabrikarbeiter.

Das Erlöschen der Anwartschaft in der Invalidenversicherung.

Die frontigen Erwerbsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bringen es mit sich, daß Versicherte für längere Zeiten einer versicherungspflichtigen Lohnarbeit entfristet werden, sei es infolge Erwerbslosigkeit überhaupt, sei es, weil sie versuchen müssen, durch irgendwelche selbständige Erwerbstätigkeit Verdienst zu finden. Dann aber lassen sie leicht Gesetz, ihrer durch die Beitragsleistung in der Invalidenversicherung erworbenen Anwartschaft verlustig zu gehen, nämlich, wenn sie versäumen, mittels freiwilliger Beiträge ihre Ansprüche aufrechtzuerhalten. Es sei hier kurz dargelegt, was die gesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft in der Invalidenversicherung belegen.

Unter Anwartschaft versteht man die durch Leistung von Beiträgen erworbene Ansicht auf Versicherungsleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenrenten, Heilbehandlung) beim Eintritt eines Versicherungssafes und — soweit es sich um Renteneinlösungen handelt — nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit. Theoretisch erwirbt hierdurch jemand bereits durch Leistung des ersten Wochentags zur Invalidenversicherung die Anwartschaft. Praktisch wirkt sich diese Anwartschaft — wenigstens bei den Renteneinlösungen — erst aus bei Erfüllung der Wartezeit. Diese beträgt bekanntlich, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungszeitlich mindestens hundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünfhundert Beitragswochen für die Gewährung eines Heilverfahrens, für die Erfüllung der Wartezeit, nicht erforderlich.

Über das Erlöschen der Anwartschaft und zwar gilt dies sowohl bei noch nicht erfüllter wie auch nach erfüllter Wartezeit, schreibt nun § 1280 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vor:

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag, weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

Hierauf ist, wenn ein Pflichtversicherter — nur zur Zeit handelt es sich hier — einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für längere Zeiten nicht nachgeht, die Anwartschaft im Wege der Weiterversicherung mit verhältnismäßig nur geringem Kostenaufwand aufrechtzuerhalten. Allerdings ist jetzt zu beachten, daß bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (Weiterversicherung) es nicht mehr wie bisher genügt, wenn Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden; vielmehr schreibt das Gesetz vom 28. Juli 1925 vor, daß mit Wirkung vom 1. August dieses Jahres bei der Weiterversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten sind. Wohiderstanden genügen aber zur Erfüllung der Anwartschaft 20 Wochebeiträge innerhalb

zweier Jahre nach dem Ausstellungstag; entfällt beim Ausstoss aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die letzte Quittungskarte bereits 20 Marken, so braucht für die zwei Frühjahre nicht mehr geklebt zu werden.

Außerordentlich wichtig ist für den freiwillig Weiterversicherer, daß er seine Quittungskarte regelmäßig innerhalb der zweihundigen Umlaufszeit auch zum Umtausch eingelegt. Denn der Versicherer muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist (§ 1420 RVO), d. h. er muß beweisen, daß die Beitragsmarken rechtzeitig eingeklebt wurden.

Umwickeln nämlich sind nach § 1443 RVO freiwillige Beiträge, wenn sie für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden. Wird beispielsweise eine Quittungskarte, die freiwillige Beiträge aufweist, erst gegen Ende des dritten Jahres nach der Ausstellung oder noch später zum Umtausch eingereicht, so würde die Erhaltung der Anwartschaft streitig und der Versicherer beweislich dafür gemacht werden können, daß die Beitragsmarken noch innerhalb der in § 1443 RVO umschriebenen Zeit eingeklebt wurden.

Umwickeln sind ferner nach § 1443 RVO freiwillige Beiträge, welche nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität entrichtet werden. Auch können nach einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachr. d. RVO 1917, S. 510) nach dem Ende des Versicherers keine freiwilligen Beiträge mehr rechtswirksam nachgebracht werden. Dagegen kann sich der Versicherer nach herrschender Rechtsauffassung bei „voller gebendeter Invalidität“, da der „Versicherungssatz“ hier erst nach ununterbrochener zwölfjähriger Dauer eintritt, während der 20 Wochen noch weiterversichern, wie er auch noch freiwillige Beiträge für die Vergangenheit in den zulässigen Grenzen entrichten kann.

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherers unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherers liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgeklebt hat.

Eine Schlußbestimmung gegen das Erlöschen der Anwartschaft bildet der Absatz 2 des § 1280 RVO bei allen Versicherten, die immer jährlich regelmäßige Beiträge entrichtet haben. Die Bestimmung lautet: Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungshause liegende Zeit zu mindestens zu drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche von Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind. Zu beachten ist, daß hier allerdings nur die Beitragsmarken, nicht auch die „Ersatzzeiten“ (Krankheitszeiten usw.) berechnet werden.

Die weitergehende Bestimmung, daß alle Anwartschaften bis Ende 1923 als erhalten gelten, kommt nur für die Angestelltenversicherung in Betracht. Ebenso ist durch das Gesetz vom 28. Juli 1925 ein Haftausgleichsparagraph, welcher bis zum Ablauf des Jahres 1928 im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch gegenüber den geschätzten Vorschriften zuläßt, nur in die Angestelltenversicherung eingefügt.

Ein Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invalidenversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab (§ 1280 RVO): Allgemein lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherer wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückliegt. Das sich unter diesen 200 Beitragswochen eine bestimmte Anzahl von Beiträgen auf Grund der Versicherungspflicht befinden muß, wird nicht gefordert. Strenger sind die Vorschriften, wenn der Versicherer das 40. Lebensjahr überschritten hat. Darüber heißt es:

Hat der Versicherer das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hat und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückliegt. Das sich unter diesen 200 Beitragswochen eine bestimmte Anzahl von Beiträgen auf Grund der Versicherungspflicht befunden haben, wird nicht gefordert. Strenger sind die Vorschriften, wenn der Versicherer das 40. Lebensjahr überschritten hat. Darüber heißt es:

Hat der Versicherer das 40. wie nach Vollerledung des 60. Lebensjahres bei Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch 200, bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung über 500 Beitragswochen.

Den Beitragsmarken und Beitragswochen im Sinne der Vorschriften über das Wiederaufleben der Anwartschaft stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Auf die neue Wartezeit werden jedoch Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

Das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invalidenversicherung bewirkt, daß die sämtlichen Rechte aus der erloschenen Anwartschaft wieder in Kraft treten; insbesondere werden damit die vorher entrichteten Beiträge und die früheren Erfahrungen wieder gültig. Allen Versicherten kann aber nur dringend angeraten werden, sich die Erhaltung der Anwartschaft angelegen sein zu lassen und dabei vor allem auch, wie oben hervorgehoben, regelmäßig die Quittungskarte rechtzeitig umzutauschen. Da die Invalidenversicherung, wie ebenfalls hervorgehoben, einen Haftausgleichsparagraphen nicht kennt (welchen Mangel die Geschäftsbüro haben sollte), so hängt der Versicherungsanspruch im Einzelfalle von einem Modellbeitrag ab.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Nochmals: Wirtschaftssorgen in der chemischen Industrie.

In der Nummer 43 des "Proletariers" haben wir darauf hingewiesen, daß die chemische Industrie Deutschlands keine Ursache hat, über zu hohe Löhne zu klagen, da sie mit ihren Löhnen hinter anderen Ländern zurücksteht und nachgewiesenermaßen ihre Erzeugnisse billiger als andere Länder auf den Markt bringen kann. Der "Deutschen Bergwerks-Zeitung" vom 17. November entnehmen wir, daß das Aluminiumgeschäft in Deutschland ruhig ist, doch dagegen aber eine starke Nachfrage nach Aluminium in Amerika besteht, wo man sich bereits für das Jahr 1926 eindeckt. Das hat dazu geführt, daß der bisher schon über dem deutschen liegende amerikanische Aluminiumpreis weiter erhöht wurde. Angesichts dieser lebhaften Nachfrage wird eingeführtes Material, woran auch Deutschland beteiligt ist, ohne Schwierigkeiten abgesetzt. Also auch Aluminium wird von der deutschen Industrie billiger nach Amerika geliefert, als es dort hergestellt werden kann.

Wir geben auch bekannt, daß die englische Regierung vom englischen Teerfarbentrust zurücktreten will und ihre Aktien der deutschen Interessengemeinschaft angeboten hat und Knüpfen unsererseits die Bemerkung daran, daß es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis der deutsche Anilintrust die englische Farbenindustrie unter seine Fittiche genommen hat. In der Zwischenzeit ist bekannt geworden, daß die Verkaufsorganisation der englischen Onewatt-Corporation in Amerika mit der Verkaufsorganisation der Badischen Anilin- und Soda-fabrik vereinigt ist. Die deutsche chemische Industrie tritt nunmehr gemeinschaftlich mit der englischen der amerikanischen Konkurrenz entgegen. Das kann zwar zu schärfsten Wirtschaftskämpfen in Amerika führen, wird aber voransichtlich in einer weiteren Koalition auch mit der amerikanischen chemischen Industrie enden.

G. Haupt

Fusion der Rhenania mit Kunheim.

Die schon längere Zeit durch Interessengemeinschaft verbundenen Gesellschaften Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G. und Chemische Fabriken Kunheim u. Co. A.-G. haben beschlossen, sich zu einer Gesellschaft unter dem Namen Rhenania-Kunheim, Verein chemischer Fabriken A.-G., zusammenzuschließen. Da die Rhenania gegenwärtig größtenteils arbeitet als Kunheim, sollen die Aktien in der Form ausgetauscht werden, daß für je 5 Kunheim-Aktien 4 Rhenania-Aktien gewährt werden. Die Rhenania wird ihr Kapital um 5 Millionen Reichsmark Stammaktien und 240 000 Reichsmark Vorzugsaktien erhöhen. Beide Gesellschaften verfügen über eine größere Anzahl Betriebe, so daß der Zusammenschluß ein außerordentlich kapitalstarkes, umfangreiches Unternehmen ergibt. In einer der nächsten Nummern des "Proletariers" werden wir eingehender auf die Sache zurückkommen.

gb.

Papier-Industrie

Weißinger und Co.

III.

Von den Gewerkschaften wurde der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. April 1922 zum 31. Dezember 1924 gekündigt. Mit dem gekündigten Vertrag erlosch gleichzeitig der Arbeitszeit-schiedsspruch vom 5. März. Die mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holz-Industrie geführten Verhandlungen hatten zum Ergebnis, daß der bestehende Gesamtarbeitsvertrag unbestritten mit dreimonatiger Kündigungsfrist an jedem Monat verlängert wurde und daß mit derselben Maßgabe auch der am 5. März 1924 gefällte Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums weiterläuft. Ausgeschlossen wurde jedoch das Sonderarbeitsamt, so daß eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit durch Schiedsspruch nicht mehr möglich war. Soweit die Arbeitszeit durch Spruch des Sonderarbeitsamts oder durch freie Vereinbarung verlängert war, sollte es bei dem bestehenden Zustande verbleiben. Diese Abmachungen wurden von den vertragschließenden Verbänden am 16. Dezember 1924 vereinbart. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß Schiedssprüche, die bis zum 31. Dezember 1924 nicht durchgeführt sind, mit diesem Tage ihre Gültigkeit verlieren. Da insgesamt nur 9,3 Prozent der Arbeiterschaft der deutschen Papiererzeugungs-Industrie bis zu dieser Vereinbarung im Zweifelschichtensystem beschäftigt wurden, und da weiterhin bei einer Ausrufung des Reichsarbeitsministeriums innerhalb die Möglichkeit vorlag, daß eine weitergehende Arbeitszeitverlängerung durch Schiedsspruch zugeschlagen wird, sahen sich die Gewerkschaften veranlaßt, dieser Vereinbarung zu folgen, bediente sie doch mindestens einen Schutz gegen jede weitere Verlängerung der Arbeitszeit gegen den Willen der Arbeitnehmer.

Diese Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 war selbstverständlich eben dem Arbeitgeberverband sowohl, wie dem Schiedsschichtensucht in Königsberg bekannt. Diese Tatsache hinderte den damaligen Reichsarbeitsminister in Königsberg eindeutigen Schlichter ebenfalls nicht, am 20. Dezember 1924 einen von der Vereinbarung abweichen Schiedsspruch zu fällen. Diese Tatsache gibt auch der Ostpreußische Arbeitgeberverband für hand- und Gewerbe in einem am 20. März 1925 an die Reichsarbeitsverwaltung gerichteten Schreiben zu, in dem Herr Dr. Schreiber (Königsberg) u. a. folgendes hervorhebt:

Der von Arbeitgeberseite eingesetzte Sonderarbeitsamtspräsident hatte in seiner Erörterung vom 20. Dezember 1924 unter Berücksichtigung des in Berlin eingetragenen Zusatzvereinssatzes zum Arbeitszeitvertrag vom 16. Dezember 1922 einen Schiedsspruch, in dem er offenbar eine Verlängerung der Arbeitszeit verlangte, daß der Tarifarbeitsvertrag für die Papier- u. Zellstoff-Industrie keine Rechtsverbindlichkeit für die ostpreußische Zellstoff-Industrie besitzen sollte. Wir können nachstellen, daß diese unter dem Vorzug des von Sonderarbeitsamt Berlin erkannten Sonderarbeitsamts des Herrn Weißinger und Co. und Gewerkschaften festgestellte Schiedsspruch in Kenntnis der in Berlin geführten Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 gefällt worden ist und daß in dem Schiedsschichtensucht dieses Schiedsspruches mehrfach Gegenstand der Debatte gewesen ist.

Hier wird durch den Unternehmer-Syndikus Dr. Schreiber ausdrücklich bestätigt, daß dem vom Reichsarbeitsminister ernannten Sonderarbeitsamtspräsidenten das Zusatzabkommen vom 16. Dezember 1924 bekannt war. Trotz alledem füllte dieser Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums am 20. Dezember 1924 einen Schiedsspruch, der nicht nur in der Arbeitszeitfrage im vollkommenen Widerspruch zu der Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 steht, sondern der ausdrücklich unter Verleugnung des für allgemein verbindlich erkläarten Reichstarifvertrages vom 25. April 1922 für Ostpreußen die Rechtsverbindlichkeit dieses Reichstarifvertrages ohne Anhörung und Zustimmung der Tarifträger ansieht.

Diese Tatsache gab unserer Organisation Veranlassung durch Schreiben vom 26. Februar 1925 an den Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlich erklärende des Zusatzabkommens vom 16. Dezember 1924 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Papiererzeugungs-Industrie vom 25. April 1922 zu beantragen. Gleichzeitig haben wir uns durch Schreiben vom 30. Mai 1925 nochmals wegen dieser Angelegenheit beschwerdeführend an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt.

Jeder geistig gesunde Mensch, dem an einer Klarheit der Arbeiter-Rechtspflege liegt, wird nun annehmen, daß der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bei der Reichsarbeitsverwaltung und die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister genügt hätten, um das in Ostpreußen zu wiederholtem Male begangene Unrecht an der Arbeiterschaft infolge Bruch des allgemeinverbindlich erklären Tarifvertrages durch die staatlichen Schlichtungsinstanzen, durch Ausdehnung der Allgemeinverbindlicherklärung auf Ostpreußen zu beheben. Doch weit gefehlt! Am 30. Mai 1925 füllte der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung den Entschluß über unseren Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Abk...mens zum Reichstarif vom 16. Dezember 1924. Dieser Entschluß ist vom Regierungsführer der Reichsarbeitsverwaltung am 8. Juni 1925 eingetragen worden und erreichte uns am 12. Juni 1925. In diesem Entschluß wird nicht nur die Provinz Ostpreußen aus der Allgemeinverbindlicherklärung zum ersten Male ausgenommen, sondern die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit selbst mit Wirkung auf den 1. Januar 1925 zurückdatiert. Durch diese Zurückdatierung werden nicht nur die Vertragsverleihungen durch die amtlichen Schlichtungsinstanzen sanktioniert, sondern auch alle Verschäfe der Arbeitgeber gegen die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklären Reichstarifvertrages für volle fünf Monate ungesühnt gedeckt.

Ohne daß wir von diesem Entschluß Kenntnis hattten, fanden, nachdem der Arbeitszeit-schiedsspruch für Ostpreußen gekündigt war, am 25. Mai in Königsberg abermals Verhandlungen statt. Bei diesen Verhandlungen konnte der Syndikus des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes Herr Dr. Schreiber bereits erklären, daß er durch die Reichsarbeitsverwaltung die telegraphische Nachricht erhalten habe, Ostpreußen werde von der Verbindlicherklärung ausgenommen. Da diese Verhandlungen zu keiner Verständigung führten, rief der Ostpreußische Arbeitgeberverband den staatlichen Schlichtungsanschluß in Königsberg an, der am 9. Juni 1925 tagte. Bei dieser Gelegenheit war Dr. Schreiber bereits in der Lage, die Abschrift der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 vorzulegen. Um die Bevorzugung des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes und seiner Mitglieder durch die Reichsarbeitsverwaltung richtig zu wiedergeben, beachte man folgende Daten:

Am 25. resp. 26. Mai 1925 hat Dr. Schreiber (Königsberg) die telegraphische Mitteilung in Händen, daß Ostpreußen von der Verbindlicherklärung ausgenommen wird.

Et. Abschrift der Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 wird Ostpreußen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen, nachdem bereits 4 Tage vorher der Ostpreußische Arbeitgeberverband dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hatte.

Am 9. Juni kann Dr. Schreiber vor dem staatlichen Schlichtungsanschluß in Königsberg seine telegraphische Mitteilung durch die Reichsarbeitsverwaltung bereits durch Vorlegung der Abschrift über den Entschluß vom 30. Mai 1925 belegen, trotzdem die Gewerkschaften von diesem Entschluß noch keine Kenntnis haben.

Am 8. Juni wird der für unsere Verband bestimmte Entschluß vom 30. Mai 1925 in das Tarifregister der Reichsarbeitsverwaltung eingetragen, und am 12. Juni 1925 läuft dieser Entschluß glücklich in Hannover ein.

Eine größere Bevorzugung der Arbeitgeber und eine schärfere Vernehlässigung der Gewerkschaften durch die Reichsarbeitsverwaltung ist kaum noch denkbar. Wer da noch glaubt, daß Weißinger und Co. ohne Einfluß auf diese Instanz ist, dem kann kaum noch geholfen werden.

Selbstverständlich nahmen wir auch diesen Vorgang zum Anlaß durch Schreiben vom 12. Juni 1925 Beschwerde beim Reichsarbeitsministerium zu führen. Dass diese Beschwerden gleichfalls ergebnislos blieben, ist nach dem vorhergehenden kaum zu bezweifeln, denn wir haben ja den Teufel beim Beelzebub verlegt. Auf unsere Beschwerde vom 30. Mai 1925 antwortete der Herr Reichsarbeitsminister am 8. Juni 1925 kurzerhand, daß er nach der Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 unsere Eingabe vom 30. Mai 1925 als erledigt ansieht. Auf unsere Beschwerde vom 12. Juni 1925 erhielten wir am 22. Juli 1925 ein Schreiben, in dem u. a. wörtlich folgender Vorschlag gemacht wird:

„Zur Ihren weiterbezeichneten Schreiben habe ich dem Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Kenntnis gegeben. Falls Sie die Anerkennung einer Entscheidung vom 30. Mai d. J. und die Einberufung Ostpreußens in die Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages für die Deutsche Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie wünschen, stelle ich ergeben anheim, sich mit einem entsprechenden Antrage an die Reichsarbeitsverwaltung zu wenden.“

Selbstverständlich ist aus der Wunsch des Herrn Reichsarbeitsministers Beschl. Nach Rücksprache mit anderen amtlichen Institutionen in dieser Angelegenheit richten wir am 8. September 1925 eine Eingabe an den Herrn Präsidenten

der Reichsarbeitsverwaltung, in der wir beantragen, von dem Vorbehalt in der Entscheidung vom 30. Mai 1925 Gebrauch zu machen und die Allgemeinverbindlicherklärung auf Ostpreußen auszudehnen. Ausgehend von dem Grundsatz, daß doppelt günstiger heißt richten wir gleichfalls am 8. September 1925 eine Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister, worin wir Bezug auf sein Schreiben vom 22. Juni 1925 nehmen und ihn ersuchen, unserer bei der Reichsarbeitsverwaltung gestellten Antrag auf Ausdehnung der Allgemeinverbindlicherklärung auf Ostpreußen zu befürworten. Gleichzeitig richten wir auf Anraten einer im Reichsarbeitsministerium ansäßigen amtlichen Stelle am 8. September 1925 an die Abteilung IIIc des Reichsarbeitsministeriums ein Schreiben mit dem Antrag, zu erwägen, ob der am 15. Juni 1925 durch den staatlichen Schlichtungsanschluß in Königsberg gefällte und von dem staatlichen Schlichter verbindlich erklärt Schiedsspruch durch das Reichsarbeitsministerium aufgehoben werden könnte, oder ob evtl. durch das Reichsarbeitsministerium, eine Aufhebung dieses Schiedsspruches durch den Schlichter von Ostpreußen befürwortet werden kann, um der Reichsarbeitsverwaltung die Ausdehnung der Verbindlicherklärung vom 30. Mai 1925 auf Ostpreußen zu ermöglichen. Gleichzeitig veranlassen wir unsere Gauleitung, einen entsprechenden Antrag beim Schlichter von Ostpreußen zu stellen.

Das Ergebnis dieser Eingaben entspricht dem ganzen bisherigen Verhalten der Schlichtungsinstanzen. Am 7. Oktober antwortete uns der Reichsarbeitsminister auf unsere Eingabe vom 8. September — die, wohlgemerkt, auf den Rotschlag einer amtlichen Stelle des Reichsarbeitsministeriums erfolgt ist —, daß er „zur Aufhebung eines für verbindlich erklären Schiedsspruchs nicht befugt sei“. Ebenso wenig ist hierzu der Schlichter, der die Verbindlicherklärung ausgesprochen hat, in der Lage. Vom Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung aber erhielten wir auf die Eingabe vom 8. September 1925 am 9. Oktober folgende Antwort:

„Im Hinblick auf den für die Ostpreußische Zellstoffindustrie für verbindlich erklären Schiedsspruch vom 15. Juni 1925 und die hierdurch gegebenen Verhältnisse trage ich Bedenken, die Allgemeinverbindlichkeit des oben genannten Tarifvertrages auf die Provinz Ostpreußen zur Zeit auszudehnen. Ich bedauere dabei, dem dortigen Antrage bei der gegenwärtigen Lage nicht entsprechen zu können.“

Mit diesem Bedauern ist der ostpreußischen Zellstoffarbeitererschaft natürlich nicht geholfen. Bedauern kann man höchstens, daß auf Grund dieser Stellungnahme die ostpreußische Papier- und Zellstoffarbeitererschaft weiterhin gezwungen ist, bis zum 30. September 1926 mindestens pro Woche bis zu 84 Stunden und darüber bei einem ausgesprochenen Hungerlohn zu schaffen. Der ostpreußischen Zellstoffarbeitererschaft sowohl wie den Gewerkschaften wäre sicherlich weit besser gedient gewesen, wenn dem Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung die Bedenken bereits aufgelistet wären, als er am 30. Mai d. J. durch seinen Entschluß Ostpreußen aus der Allgemeinverbindlicherklärung herausnahm und dadurch die ostpreußischen Zellstoffarbeiter dem brutalen Arbeitszeitdiktat der ostpreußischen Zellstoffbarone und den reaktionären, ostpreußischen Schlichtungsinstanzen auslieferne.

Wir glauben, durch vorstehende Ausführungen nachgewiesen zu haben, daß die Papierarbeitererschaft nicht schuld ist, wenn sie den letzten Rest von Vertrauen zu den Schlichtungsinstanzen des Reiches und der Länder verloren. Für die Papierarbeitererschaft ergibt sich aber wiederum die Lehre, daß sie sich einzige und allein nur auf ihre eigene Kraft durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands verlassen kann.

G. Stühler.

Papierfabrik Köslin A.-G.

hat die Geschäftsaufsicht beantragt. Darüber berichtet die "Frankfurter Zeitung":

Die im Jahre 1905 aus einem in Liquidation befindlichen Unternehmen neu entstandene Gesellschaft arbeitet mit 3 Millionen Reichsmark Kapital, das sich vollständig in der Hand ihres A.-R. Vorsitzenden, des aus dem Immobiliengeschäft kommenden Direktors Konigowski befindet. Der Grund der Insolvenz liegt, so weit wir feststellen konnten, in der Konjunkturentwicklung und ferner in der finanziellen Selbstverschöpfung der Leitung, die, sonst bisher erfolgreich, allzu große Geldmittel in Neubauten investierte. Die Gesellschaft hat sich mit der Herstellung von sogenanntem Zellulosegarn beschäftigt, das bei Kabelfabriken guten Absatz gefunden habe soll. Im Bau einer Garnfabrik werden etwa 1½ Mill. RM investiert. Inzwischen aber siedelte die Reichspost ihre Aufträge an die Kabelfabriken und diese daher ihre Aufträge an Köslin. Da ferner noch aus der Inflationszeit her Beiträge in Berliner Villengrundstücken festgelegt sind und die Lage der Papierarbeit (Feinpapier) in letzter Zeit zu wünschen übrig läßt, habe sich Illiquidität ergeben. Der Status sei aktiver, und bei ruhiger Entwicklung sei volle Gläubigerbefriedigung und Aufrechterhaltung des technisch gut organisierten Unternehmens zu erwarten, zumal jetzt Aufträge zum Teil aus dem Ausland vorliegen sollen. Der Geldbedarf wird uns mit etwa 1 Mill. RM beziffert. Für die Öffentlichkeit hat der Fall verstärktes Interesse, weil die Gesellschaft früher Expansionsdrang zeigte und neben kleineren Beteiligungen die Aktienmeisterei der Hannoverschen Papierfabriken Alfeld-Gronau A.-G. besitzt (2,5 Mill. RM, davon etwa ein Drittel Wertpapieraktien). Direkte Rückwirkungen der Kösliner Vorfälle auf Hannover sollen mangels finanzieller Verleidungen nicht befürchten sein, wenn nicht etwa erst der Eindruck der Konkurrenzgefahr den an sich nicht sehr tragbaren Finanzstand erschüttern sollte. (Aktienkurs in Berlin am 10. November 23 v. H. heute gestrichen Br.) Die zuständige Behörde darf der inzwischen gescheiterten Winterlichen Papierfabrik in Hamburg keine au den hannoverschen Reserven gehebt; Debitor und Waren sollen aber die Verpflichtungen um ein beträchtliches überdecken. Die drei Vertreter der Berliner Handelsgesellschaft haben sich, wie gemeldet, schon vor Monaten aus dem A.-R. von Köslin zurückgezogen, ohne daß eine Rüfflung oder Begründung bekannt wurde.

Für die Arbeiterschaft der Kösliner Papierfabrik war es schon längst kein Geheimnis mehr, daß auch dieses Unternehmen durch die Flucht in die Sachwerte in Zahlungsschwierigkeiten geraten war. Nach dem vorstehenden Bericht der "Frankfurter Zeitung" ist das Unternehmen trotzdem nicht finanziell erschüttert. Diese im Interesse der Aktien-Gesellschaft erfreuliche Tatsache hindert Herrn Konigowski nicht, den Schaden für seine verschuldeten Spekulationen seiner Arbeiterschaft aufzubürden. Das Unternehmertum erfährt

wir dazu, daß die Firma beabsichtigt, ihren Betrieb vorübergehend stillzulegen, um die Verteilung des Zwei-Schichten-Systems und die Einführung des Zwei-Schichten-Systems sowie die zehnstündige Arbeitszeit für Tagesschichtarbeiter und -arbeiterinnen zu erreichen. Mit diesem Mittel kann die Firma Lohnersparnisse herbeiführen zu können, trotzdem sie auch beim Zwei-Schichten-System den Lohn für 10 Stunden plus 20 Prozent Aufschlag, also insgesamt 12 Stunden bezahlen muß. Doch unter solchen Umständen in Wirklichkeit eine Lohnersparnis nicht erzielt werden kann, liegt klar auf der Hand. Um so näher liegt aber die Vermutung, daß Herr Konschewski die Gelegenheit der Geschäftsausübung dazu zu benutzen versucht, um den verhakteten Arbeitskundenzug zu befeiigen. Wie wir aus der gleichen Unternehmensquelle erfahren, besitzt die an und für sich kleine Aktiengesellschaft nicht weniger als 8—9 Direktoren. Von einem Abbau derselben ist uns bisher nichts zu Ohren gekommen, trotzdem an deren Gehältern doch mindestens ganz nennenswerte Ersparnisse erzielt werden könnten. Die Gehälter der Direktoren der Kösliner Aktiengesellschaft sind uns nicht bekannt. Wir wissen aber, daß für Direktoren ähnlich kleiner Aktiengesellschaften nebst freier Wohnung, Licht und Heizung Monatsgehalt von 8000—8000 Mark gezahlt werden. Ein Abbau eines Teils der uns überflüssig erscheinenden Direktoren dürfte deshalb für die Aktiengesellschaft weit erfolgreicher sein als die durch die Einführung des Zwei-Schichten-Systems eingeholtene finanzielle Entlastung an den Löhnen der Arbeiter und den Gehältern der Werkführer und sonstigen unteren Angestellten.

Vielleicht kann uns Herr Dr. Leopold, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Papier-, Pappen-, Seifstoff- und Holzstoff-Industrie, darüber Auskunft geben, ob Herr Konschewski die Einführung des Zwei-Schichten-Systems wirklich nur zu der bestimmt damit nicht herbeizuführenden finanziellen Entlastung des Werkes beabsichtigt, oder ob er damit nicht vielmehr dem Wunsche seines Arbeitgeberverbandes Rechnung trägt.

Aus Arbeitgeberkreisen haben wir gleichfalls bereits vor einiger Zeit erfahren, daß an die Firmenleitungen der Papiererzeugungs-Industrie vertrauliche Rundschreiben gesandt wurden, in denen die Arbeitgeber aufgefordert werden:

1. bis 27. Dezember 1925 keine Lohnerhöhungen zu gewähren;
2. durch Vereinbarung mit den Betriebsräten das Zwei-Schichten-System einzuführen;
3. die Arbeitszeit für Tagesschichtarbeiter und -arbeiterinnen auf mindestens 9 Stunden pro Tag festzusetzen;
4. bei weiterer Verlängerung der Arbeitszeit im Zwei-Schichten-System die Aufschläge evtl. bis auf 30 Prozent auszudehnen.

Soweit der uns mitgeteilte und kurz umrissene Inhalt dieses Rundschreibens des Arbeitgeberverbandes. Daß in Befolgung dieses Rundschreibens die Kösliner Papierfabrik die Einführung der Geschäftsausübung dazu benutzt, um dem Wunsche des Arbeitgeberverbandes Rechnung zu tragen, erscheint uns zwar taktisch nicht sehr klug, aber immerhin verständlich.

Die Betriebsräte der Papiererzeugungs-Industrie werden deshalb gut tun, alle derartige Wünsche der Unternehmer auf Arbeitszeitverlängerung strikte abzulehnen und auf die bevorstehenden Reichstrahmentarifverhandlungen mit den Gewerkschaften hinzuweisen. Letzten Endes ist es nicht Sache der Betriebsräte, die Arbeitszeit zu verlängern, da die Regelung der Arbeitszeit überhaupt den Tarifparteien obliegt.

Das Ergebnis der kürzlichen Arbeitszeitregelung wiederum wird von der organisatorischen Stärke der Papierarbeiter in ihrer Berufsorganisation, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, abhängen. Diese Stärke herbeizuführen, indem die Unorganisierten dem Verband der Fabrikarbeiter zugeführt werden, ist andererseits nicht nur Aufgabe der Betriebsräte und Organisations-Vertretung, sondern der Papierarbeiterforschung überhaupt.

G. Stühler.

Industrie der Steine und Erden

Syndikatsverlängerung in der Zement-Industrie.

Selbst Monaten war es in der Zement-Industrie eine heißumstrittene Frage, ob der Zementbund mit seinen drei Syndikaten weiter bestehen soll oder nicht.

Die bisherigen vertraglichen Bindungen ließen im Oktober ab und es hatte mehrmals den Anschein, daß die widerstreitenden Interessen der einzelnen Werke eine Verständigung unmöglich machen. Noch im September rechnete man mit der Auflösung der Syndikate. Vom Zementbund wurde jedoch eine rege Tätigkeit entfaltet, um die Auflösung zu verhindern. Bei der Wichtigkeit der Frage begnügte man sich nicht mit allgemeinen Besprechungen und Verhandlungen, sondern versetzte diese in jene Orte, wo sich besondere Schwierigkeiten zeigten. Diese Taktik hatte vollen Erfolg, um so mehr, als die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Werke diese bewog, ihren Widerstand aufzugeben. Dabei durfte die in längster Zeit erfolgte Konzernbildung keine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Die Syndikatsbildung in der bisherigen Form ist wieder gesichert und steht die Zement-Industrie somit fester denn je da. Neben dem Zementbund mit seinen drei Syndikaten haben wir nun noch eine Konzernbildung in der Zement-Industrie, die den einzelnen Syndikaten an Macht fast gleichkommt.

Der Zusammenschluß der oberösterreichischen Werke sowie die in längster Zeit zustande gekommene Interessengemeinschaften der Firmen Dyckerhoff u. Söhne, Schenck in Ulm, und Portlandzementfabrik Karlsruhe, in Verbindung mit der Bonner Zementfabrik und Adries u. Bender in Kupferdreh, andererseits der Zusammenschluß der Württembergischen Werke mit den Süddeutschen Werken Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, schaffen diesen Konzernen eine Machtstellung, die nicht unterschätzt werden sollte, da sie fast die Hälfte der gesamten deutschen Zement-Produktion umfassen.

Die Machtfülle macht sich heute schon für die Arbeiterschaft sehr unliebsam bemerkbar, indem der Druck auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse immer stärker wird. Die Zementarbeiterforschung hat daher alle Anstrengung, recht sorgfältig die Entwicklung in der Zementindustrie zu beobachten. Darüber sollte sich jeder Zementarbeiter klar sein: Wollen wir nicht mit unseren Lohn- und Arbeitsbedingungen ins Hintertreffen geraten, dann muß die Zementarbeiterforschung sich genau so fest, ja noch stärker zusammenschließen, wie die Unternehmensforschung.

Vielfach ist es oft, haben die Syndikate versucht, ihre Macht zu zeigen. Oft nicht ohne Erfolg. Dennoch brauchen wir diese nicht zu fürchten, wenn auch wir keine Aufzenseiter kennen. Noch aber haben wir zahlreiche solcher Kollegen. Diese gilt es für uns zu gewinnen. Die Unternehmer zeigen uns wie es gemacht werden soll. Lernen wir von ihnen. Fester Wille, Überzeugungskraft muß auch bei uns dazu führen, den Zusammenschluß aller Zementarbeiter zu erlangen. Alles die Zeit!

M. E.

Nahrungsmittel-Industrie

Anwirkungen der Schuhzollpolitik für die Margarine-Industrie.

Bei der Beratung der neuen Zollvorlage ist auch von gewerkschaftlicher Seite stets auf die preissteigernde Wirkung der Zölle verwiesen worden. Von den Anhängern der Schuhzölle wurde dieses bestritten. Wie sich die Schuhzölle auswirken, soll hier an einem Beispiel gezeigt werden.

Die deutsche Margarine-Industrie hat ihren Sitz in erheblichem Umfang am Niederrhein, und zwar in den Orten Cleve, Goch und Emmerich. In Cleve ist der Hauptbetrieb des Van-den-Berg-Konzerns und in Goch der Hauptbetrieb des Jurgens u. Prinzen-Konzerns. Die Ansiedlung der Margarine-Industrie am Niederrhein hat ihre besondere Ursache. Zunächst können hier die Rohstoffe bequem bezogen werden, des Weiteren spielt die Milch einfuhr aus Holland für die Margarine-Industrie eine große Rolle.

Margarine kann auch ohne Milch hergestellt werden. Wie das Produkt dann aber aussieht, wissen wir aus der Kriegszeit. Milch wird verwendet, um der Margarine einen möglichst butterähnlichen Geschmack zu geben. Die Margarine-Industrie verwendet aber so gut wie gar keine Vollmilch, da sie die in der Milch enthaltenen Fette durch andere erhebt. Sie verwendet fast nur Magermilch, da es ja nur auf den Milchgeschmack ankommt.

Die niederrheinische Margarine-Industrie verbraucht täglich rund 90 000 Liter Milch. Dieses Quantum der rheinischen Landwirtschaft zu entnehmen, ist nicht möglich. Je mehr das Rheinland oder überhaupt der Westen mit Industrien durchsetzt würde, je weniger könnte die Margarine-Industrie ihren Milchbedarf aus der rheinischen Landwirtschaft decken, da die großen Industrienzentren die Milch an sich ziehen. In letzter Zeit bezahlt die Margarine-Industrie ungefähr 15 000 bis 20 000 Liter Milch aus der deutschen Milchproduktion und ungefähr 70 000 bis 75 000 Liter Milch täglich aus Holland. Aus diesen beiden Zahlen ist die ungeheure Bedeutung der holländischen Milch einfuhr für die niederrheinische Margarine-Industrie ersichtlich. Würde die Margarine-Industrie den Versuch unternehmen, alle Milch aus der rheinischen Landwirtschaft zu beziehen, dann würde eine weitere Verkürzung der Milch ohne weiteres die Folge sein.

In den letzten Jahren war nun die Milch einfuhr grundsätzlich verboten. Die Margarine-Industrie des Niederrheins hatte jedoch durch eine besondere Genehmigung das Recht, ein bestimmtes Quantum Milch einzuführen. Die rheinische Landwirtschaft und die Molkereibesitzer haben wiederholt versucht, dieses Sonderrecht zu beseitigen. Wäre man seitens der Behörden diesen Bestrebungen gefolgt, dann wäre entweder eine ungeheure Milchknappheit die Folge gewesen oder die Margarine-Industrie hätte ihre Produktion nach anderen Gegenden Deutschlands verlegt, und die Arbeiterschaft hätte ohne Erwerb dagejessen. Aus diesen Gründen blieb der Margarine-Industrie dieses Sonderrecht erhalten.

Mit Inkrafttreten der neuen Schuhzölle zum 1. Oktober trat hier eine wesentliche Änderung ein. Aus "gesundheitspolizeischen Gründen" muß die Milch, die aus Holland eingeführt wird, auf 85 Grad erhitzt, d. h. pasteurisiert werden. Die Zollbehörden erklären nunmehr, es handele sich hier um sterilisierte Milch, die mit einem Zoll von 5 Pf. per Doppelzettner belastet sei. Das würde pro Liter ca. 6 Pf. ausmachen und könnte einer Verfeuerung der Milch um ungefähr 50 Prozent gleich. Eine erhebliche Verfeuerung der Margarine vom ungefähr 3 Pf. pro Pfund ab Fabrik wäre die Folge gewesen. Diese Verfeuerung würde sich bei der üblichen Abrundung im Kleinhandel bis auf 6 Pf., vielleicht auch noch mehr, ausgewirkt haben. Statt des vielgerühmten Preisabschusses wäre also hier unweigerlich eine Preiststeigerung eingetreten, da die Fabrikanten behaupten, ihre Kalkulation sei so genau, daß sie diese Erhöhung nicht tragen könnten.

Für den Niederrhein und seine Arbeiterschaft hätten die Dinge aber noch andere Folgen gehabt. Die Produktionsverteilung wäre nicht überall eingetreten, da die übrigen Margarinefabriken für ihre Milch diesen Zoll nicht zahlen brauchen. Die Konzerne haben es in der Hand, ihre Produktion vom Niederrhein in andere Bezirke zu verlegen, wo sie ebenfalls Betriebe besitzen. Die Absicht der Produktionsverlegung wurde von den Betriebsleitungen offen ausgesprochen, wenn nicht eine Ausnahme für die niederrheinische Margarine-Industrie geschaffen werde.

Für die drei niederrheinischen Städte Cleve, Goch und Emmerich ist die Margarine-Industrie das wirtschaftliche Rückgrat. Andere Industrien sind in nennenswertem Umfang nicht vorhanden. Die Margarine-Industrie beschäftigt dort ca. 4500—5000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Waren die Betriebe auch nur zu 2/3 stillgelegt worden, so hätte die brotlos gewordene Arbeiterschaft in anderen Betrieben kein Unterkommen finden können. Es wären also durch diese Zollmauern nicht nur die Betriebe in erheblichem Umfang eingeschränkt oder ganz stillgelegt worden, die Arbeiterschaft hätte, da sie in anderen Betrieben ein Unterkommen nicht

sind, konnten, abwandern müssen. Die in Frage kommenden Städte aber standen vor dem wirtschaftlichen Ruin.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer wandten sich in dieser Frage ernst an die Reichsregierung, um eine Ausnahme zu schaffen. Ihre Eingabe wurde durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in dankenswerter Weise unterstützt. Die Zentralen der Gewerkschaften wandten sich zunächst an das Finanzministerium, wurden aber von dort an das Reichsernährungsministerium verwiesen. Nach wiederholten Mahnungen erhielten sie dann durch das Reichsernährungsministerium eine zunächst befriedigende Antwort, wonach ein Weiterarbeiten der Betriebe bis Ende April 1926 gesichert ist. Bis dahin soll eine endgültige Regelung erfolgen.

Das geschilderte Beispiel ist typisch dafür, wie sich Schuhzölle, verbunden mit den berühmten "gesundheitspolizeischen Vorschriften", für eine Industrie und ihre Arbeiterschaft und auch für einzelne Städte auswirken können. In diesem Falle ist es durch Zusammenarbeit aller Interessenten gelungen, einen Ausweg zu finden. Ob das immer möglich ist, ist eine andere Frage. Trotzdem aber werden die Freunde der Schuhzollpolitik auch fernerhin die Behauptung aufstellen, die Zölle müsse das Ausland tragen, die inländischen Konsumenten würden davon nicht betroffen. Nur wenn bestimmte Arbeitgebergruppen dringend daran interessiert sind, dann wird man auf einmal vorgerechnet, wie die Zölle sich für den deutschen Konsumenten auswirken. Kommen aber die Gewerkschaften und fordern einen Ausgleich dieser Preissteigerung durch Erhöhung der Löhne, dann wird von Preisabbau gesprochen. E. G.

Verschiedene Industrien

Die deutsche Spielwarenindustrie.

Über dieses Gebiet, das in erheblichem Umfang als Agitationsbereich unseres Verbandes in Frage kommt, schreibt C. Schwengenbecher (Berlin):

Die deutsche Spielwarenindustrie ist zur Zeit einer Krise unterworfen, wie sie sie bisher nicht erlebt hat. Die Ausfuhr von Spielen (% der Gesamtproduktion) aus Deutschland hat während der letzten Monate außerordentlich abgenommen. Dies zeigt sich aus folgender Tabelle:

Okt. 1924	5 424 000 Kilogramm
November 1924	4 502 900 Kilogramm
Dezember 1924	3 500 200 Kilogramm
Januar 1925	2 298 800 Kilogramm
Februar 1925	1 566 100 Kilogramm
März 1925	1 782 300 Kilogramm

Im Sonneberger Bezirk, wo etwa 40 Prozent der gesamten deutschen Spielwarenproduktion konzentriert sind, werden unter normalen Verhältnissen etwa 9000 Arbeiter voll beschäftigt. Zur Zeit sind mehr als 2000 dieser Arbeiter ohne Arbeit und weitere 5000 sind mangels ausreichender Beschäftigung auf staatliche Zuschriften angewiesen. Ähnliche Nachrichten liegen vor aus den anderen Spielwarenzentren Deutschlands.

Vor dem Kriege war Deutschland Stellung als Spielwarenfabrikant der Welt auf allen Auslandsmärkten eingenommen. Die Vereinigten Staaten z. B. führten im Fiskaljahr 1914 für insgesamt etwas mehr als 9 Millionen Dollar Spielwaren ein, von denen für mehr als 7,7 Mill. Dollar aus Deutschland, für fast 437 000 Dollar aus Japan und für 928 000 Dollar aus allen übrigen Ländern kam. Die amerikanische Spielwarenindustrie konnte weder im eigenen Lande noch im Ausland gegen die besseren Erzeugnisse Deutschlands aufkommen, und gleiches galt für Japan, dem Hauptkonkurrenten Deutschlands aus einer Reihe von Weltmarktsmärkten. Erst der Krieg und die dadurch erfolgte Ausweitung der deutschen Spielwarenausfuhr bewirkten eine völlige Veränderung der bestehenden Verhältnisse. Die Ausfuhr japanischer Spielwaren nahm rapide zu und erreichte z. B. im Jahre 1920 nach den Vereinigten Staaten die Höhe von 5 663 400 Dollar gegen 47 000 im Jahre 1914.

Was für Japan gilt, trifft in noch höherem Maße für die Vereinigten Staaten zu. Der gesamte Wert aller von diesem Lande im Jahre 1914 produzierten Spielwaren belief sich auf etwa 25 Mill. Dollar und war im Jahre 1923, dem letzten Berichtsjahr, bereits auf mehr als 90 Mill. Dollar gestiegen und hat auch im Jahre 1924 weiter zugenommen. Demgegenüber zeigt die deutsche Einfuhr nach Amerika seit Kriegsende folgendes Bild:

Deutschland zuführte nach den Vereinigten Staaten aus:	
im Fiskaljahr 1914	für 7 719 000 Dollar
im Fiskaljahr 1915	für 6 787 000 Dollar
im Fiskaljahr 1916	für 2 376 000 Dollar
im Fiskaljahr 1917	für 19 000 Dollar
im Kalenderjahr 1918	für 133 000 Dollar
im Kalenderjahr 1919	für 934 000 Dollar
im Kalenderjahr 1920	für 4 238 000 Dollar
im Kalenderjahr 1921	für 4 888 000 Dollar
im Kalenderjahr 1922	für 8 115 000 Dollar
im Kalenderjahr 1923	für 7 424 000 Dollar
im Kalenderjahr 1924	für 4 332 000 Dollar

Neben Japan und Amerika sind auch Frankreich und Italien und verschiedene andere Länder als Konkurrenten der deutschen Spielwarenindustrie auf dem Markt erschienen, und gegen diese Länder muß Deutschland jetzt einen heißen Kampf ausfechten. Dieser Kampf findet Verschärfung und Erschwernis für die deutsche Industrie durch die hohen Schuhzölle, die die meisten Staaten seit einigen Jahren gegen die deutsche Spielwaren-Einfuhr eingeführt haben.

Die deutschen Spielwarenfabrikanten haben Unterstützung seitens des Staates durch Gewährung großer Kredite gegen mäßige Verzinsung und Erhöhung der Steuern und Eisenbahntarife gefordert. Es scheint, daß die Landesregierungen diesem Verlangen, so weit es die Hergabe von Anteilen anbelangt, bis zu einem gewissen Grade nachzukommen gewillt sind.

Im ganzen gesehen ist die Zukunft der deutschen Spielwarenindustrie recht düster, und Anzeichen dafür, daß in absehbarer Zeit eine Besserung der Lage eintreten könnte, sind sehr gering. Daß die Fabrikanten in dieser Hinsicht selbst wenig Hoffnung haben, erhellt auch daraus, daß dem Unternehmen nach einer Bewegung im Gange sehr wohl mit dem Ziel, neue Industrien nach Sonneberg zu verpflanzen, um die Arbeitslosigkeit zu bauen. Auch die Behörden haben bereits gewisse Schritte unternommen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Fall, daß sich die Fabrikanten des Sonneberger Bezirks auf andere Erzeugnisse umzustellen gezwungen sehen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Eine wichtige Gerichtsentscheidung für Kohlearbeiter.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 20. Januar 1925 wurde für die Arbeiter in den Kohlebetrieben auf Grund des § 7 des Arbeitszeitgesetzes der Abstandserhaltung wieder hergestellt. Die Wiederherstellung der alten Arbeitszeit sollte am 1. April 1925 in Kraft treten. In den meisten Fällen wurde die abstandserhaltende Schicht aber bereits am 1. März 1925 eingeführt. Vorwurfstellung für diese Änderung war, was auch in der Verordnung des Reichsarbeitsministers festgelegt wurde, daß keine Lohnkürzungen erlaubt werden sollten. Erstrebten zogen die Unternehmer die Abzug damit, daß die Arbeiter jetzt, nach der Einführung des Abstandserhalts, genau soviel verdienten wie vor dem 1. März.

da die Verwaltungen sich auf Reklamationen nicht einließen, mußte der Klagesweg beschritten werden. Die Angelegenheit, die die Rombacher Hütte betraf, wurde dann vor dem Berggericht, Sprichkammer Duisburg, behandelt. Das Gericht entschied zugunsten der Arbeiter mit der Begründung, daß für die Bezahlung der Kokereiarbeiter nach der im Schiedsspruch vom 30. Jan. 1925 vorgenommenen Lohnordnung der Schichtlohn für 10 Stunden dem Lohn für die achtfündige Schicht gleichzustellen ist. Die Verwaltung der Rombacher Hütte legte gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht Dortmund ein. Das Landgericht hat nun den Standpunkt des Berggerichtsgerichts Duisburg anerkannt und die Forderungen der Kokereiarbeiter auf Nachzahlung der unrechtmäßigen Lohnkürzung gutgeheissen.

Das Urteil ist von allgemeiner Bedeutung, da eine ganze Reihe solcher Klagen schwört. Sie dürften wohl mit dem Urteilspruch des Dortmunder Gerichts erledigt sein.

Unfallsgefahr bei neueingestellten Arbeitern. Neueingestellte Arbeiter sind Unfälle in weitaus höherem Maße ausgelebt als eingearbeitete Arbeiter. Nach einer statistischen Aufnahme des Arbeitsstatistischen Amtes in den Vereinigten Staaten war der Unfallhäufigkeitsfaktor bei 1 Million Arbeitsstunden für Arbeiter mit einer Beschäftigungsduer von weniger als 6 Monaten 37,1 Prozent, für solche die über 6 Monate, aber weniger als 12 Monate beschäftigt waren, 34,8 Prozent, gegenüber 15,5 Prozent für die Gesamtzahl der bei der Aufnahme berücksichtigten Arbeitergruppe. Eine unlangst erschienene amerikanische Flugschrift, die sich mit den Fragen der Unterweisung von neueingestellten Arbeitern in der Verhütung von Unfällen beschäftigt, besagt eindeutig die Notwendigkeit der guten Behandlung der Neueingestellten bei der Unterweisung über die Unfallverhütung. Beim Eintritt des neuen Arbeiters hat die Personalabteilung ihm einen allgemeinen Überblick über seine Pflichten zu vermitteln, der Vorarbeiter soll ihn freundlich willkommen heißen und ein Mitglied des Sicherheitsausschusses ihn möglichst bald nach seinem Eintritt besuchen. Der Werkmeister darf niemals müde werden, jeden neu angestellten Arbeiter ausführlich zu lehren. Gleichzeitig aber muß er sich im Anfang vor einem Übermaß an Unterweisungen hüten. In manchen Betrieben wurden auch besondere Lehrer für Unfallverhütung angestellt. Diese Methode soll in einem Falle die Unfälle um 55 vom Hundert herabgesetzt haben.

Internationale Arbeiterbewegung.

Vereinigung der Verbände der Fabrikarbeiter und der Glas- und Steingutfabrikarbeiter.

Die Vertreter der beiden genannten Organisationen Hollands treffen am 19. Dezember d. J. zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die von der sogenannten Fusionskommission entworfenen Zusammenschlußbedingungen zu besprechen. Am 20. Dezember findet dann ein gemeinschaftlicher Kongreß statt, um den Zusammenschluß zu sanktionieren, falls der Vereinigungsrat (die Führer der beiden Verbände) der Verschmelzung zugestimmt hat und einen dementsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Die Gewerkschaften Amerikas.

Die Federation of Labor — ungefähr dasselbe wie unser Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund — berichtet, daß sie im Herbst 1925 in den angeschlossenen Organisationen rund 2 900 000 Mitglieder zählte. Neben der Federation stehen nicht ganz kleine Betriebsgruppen, die ebenfalls zur amerikanischen Arbeiterbewegung gestellt werden, einmal in der Bekleidungsindustrie und dann im Eisen- und Stahlbetrieb; es handelt sich dabei nur zum Teil recht gesetzte

der jüngst verangesehenen zehn Jahre entwickelt sich der Eisen- und Stahlbetrieb der Federation of Labor — ohne die erweiterten Organisationen — wie folgt:

1915	1 936 000	Mitglieder
1916	2 073 000	
1917	2 371 000	
1918	2 728 000	
1919	3 200 000	
1920	4 078 000	
1921	3 906 000	
1922	3 195 000	
1923	2 926 000	
1924	2 865 000	
1925	2 876 000	

Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich.

Über die Stärke der Gewerkschaften der verschiedenen Mietungen in Österreich liegen einige neue Zahlen vor, welche eine zusammenfassende Darstellung der Gesamtbewegung ermöglichen. Daraus gehören zu Ende des Jahres 1924 vor:

	Mitgliederzahl	in Prozent
1. Reichsgewerkschaftskommission Deutsch-Märkisch (freie Gewerkschaften)	828 088	79,32
2. Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften (katholisch)	80 123	7,67
3. Deutscher Gewerkschaftsbund für Österreich (sozialistisch)	47 000	4,50
4. Soziale und antipolitische Gewerkschaften	49 300	4,72
5. Freie Gewerkschaften, keiner Zentralstelle angegeschlossen	39 552	3,79

Gesamtprozent 1 044 063 100

Die freien Gewerkschaften zählen mindestens 79,32 Prozent aller organisierten Arbeiter und Angestellten Österreichs zu ihren Mitgliedern oder einschließlich der bestreitbaren, aber einer Zentralstelle nicht angekühlten Mitglieder 83,11 Prozent. Nach der Volkszählungsergebnis vom Jahre 1920 sind in Österreich 1 553 612 Einwohner arbeitsfähig bzw. (ohne Pendlerwirtschaft). Werden von diesen unter Punkt 1 und 5 angeführten Organisationen die Landes- und Stadtkörperschaften (50 000) abgerechnet, so ergibt sich, daß 60 Prozent der arbeitsfähigen Täfeln in den freien Gewerkschaften sind. Die Zahl der Mitglieder in den Zusammenschlüssen beträgt 80 auf rund 1 200 000. Daraus sind, wie ein Vergleich mit einigen Ziffern ergibt, rund 70 Prozent in den freien Gewerkschaften. Die Gesamtentwicklung Österreichs bezüglich waren, allerdings zu Ende 1923, 17,1 Prozent in den Gewerkschaften verschiedener Richtung organisiert.

Urteile gegen Parcell.

In einer Verhandlung der Ortsgruppe Auerstedt des Arbeiterkammers Arbeitervereins am 10. November rügte der Sekretär des Internationales Gewerkschaftsbundes, Gustav Oudegeest, bestreite Klage gegen den von den englischen Gewerkschaften herausgezogenen Vertrag des Internationales Gewerkschaftsbundes bestreiteten englischen Gewerkschaftsverein Parcell. Anlaß dazu gab die Seite Parcell auf den Streit der amerikanischen Gewerkschaften, in der er seine Rückicht auf sein Amt im Internationalem Gewerkschaftsbund für ein Jahrzehnt gegeben war mit der Moskauer Internationalen eintrat. Mit dieser Haltung habe Parcell die Beziehungen zum Internationalem Gewerkschaftsbund abgebrochen.

Oudegeest kam in keiner Weise einzuordnen auf die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen zu sprechen. Im Jahre 1904 seien etwa 2,5 Millionen, im Jahre 1913 bereits 7,7 Millionen Arbeiter geschäftlich organisiert gewesen. Diese Zahl ging zwar durch den Krieg auf 6,2 Millionen zurück, stieg aber schon 1918 unter dem Einfluß der russischen Revolution auf 10,4 Millionen und 1919 infolge der britischen Revolution auf 23 Millionen. Im September

1923 war die Mitgliederzahl allerdings wieder auf 16,3 Millionen zurückgegangen, zumal die Mehrzahl der neuen Gewerkschaftsmitglieder heimgekehrte Frontsoldaten gewesen sind, die für die Gewerkschaften keine Opfer bringen, sondern durch sie nur Vorteile gewollt hatten.

Schließlich erinnerte Oudegeest daran, daß die Amsterdamer Internationale im Jahre 1920 die Russen zum Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftsbund eingeladen habe. Seitdem dem I.G.B. beitreten, sei in Moskau die Rote Gewerkschaftsinternationale zur Bekämpfung der Amsterdamer Internationale ins Leben gerufen worden. In Westeuropa vertrete die Rote Internationale die Einheitsfront, während in Asien am 1. Januar 1925 noch 80 000 Sozialrevolutionäre und Sozialdemokraten im Geist der Schwedischen. Die Gewerkschaftsbewegung in Sowjetrußland laufe auf eine Herauslösung der Löhne und eine Verlängerung der Arbeitszeit hinaus.

Am Schluss teilte Oudegeest mit, daß am 1. Dezember eine Besprechung des Amsterdamer Sekretariats mit den englischen Gewerkschaften über den Anschluß zwischen Amsterdam und Moskau stattfindet und am 4. und 5. Dezember der Große Ausklang der Amsterdamer Internationale zu einer Tagung zusammenentreten werde.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Kommunistischer Geist.

Lange Zeit hat die KPD versucht, die gewerkschaftlichen Organisationen zu zerreißen. Eine ganze Anzahl kommunistischer Gewerkschaften wurden gegründet; sie sind aber zum großen Teil längst wieder zerfallen. Unsicherheit und krankhafte Sucht zu fortgesetzten Spaltungen zerstören diese Gebilde, darunter auch den Industrie-Verband der Chemie. Die glorreiche Leitung Baumgärtner-Sachs, hat ausgeleitet.

Nun erscheint die andere Fakultät kommunistischer Couleur, die KAPD, unter dem Firmenschild "Allgemeine Arbeiter-Union" und verucht die Organisation zu zerstören. In einem Flugblatt, das sie in der letzten Zeit in der chemischen Industrie verteilt hat, heißt es unter anderem: "Raus aus dem konterrevolutionären Kampf der Parteien und Gewerkschaften".

Man kann allerdings nicht annehmen, daß es heute noch Leute gibt, die auf einen solchen Unsan hören. In bewundern ist aber die Ungehörigkeit, mit der diese KAPD-Leute Unternehmer-Interessen vertreten, durch die Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation.

So sieht sie aus — — die deutschen Fleischermeister.

Der Fleischer Nr. 24 vom 25. November 1925, das Organ des Zentralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen (freie Gewerkschaft), brachte an der Spitze diese Nachricht:

Fleischergesellen

Merket euch:

Der Deutsche Fleischerverband (Meister) hat den Lichthildung im Segenbuch eingeführt. Das ist eine Schamlosigkeit, obgleich sie, irgendwo finden wir die Freiheit, daß Unternehmer, die die Arbeitskraft der für sie Arbeitenden ausweiten, sich in unserer Zeit leidlich erlaubten. Den Lichthildung kennt man nur für Strafendirektoren. Der Deutsche Fleischerverband ist bei dem Deutschen Fleischerverband trotz Protest seiner Mitglieder für dieses Schandmal eingetreten.

Ein "Führer" des Gesellenbundes hatte, um das Werk zu krönen, noch den Mat. am 1. November in Homburg v. d. H. zu sagen: "Wer nicht mit dem Bund ist, ist nicht wert, daß er Brot und Lohn habe." Das war ein Wink an die anwesenden Fleischer-Obermeister, die für den Bund die Konferenz einberufen haben. Mit Hilfe der Innungen sollen Gesellen und Verkäuferinnen dem Bund zugetrieben werden, damit Bund und Innungen gemeinsam die Schäfchen auszüben im Interesse der Fleischermeister.

Der Deutsche Fleischerverband wurde mit Hilfe der Innungen gegündet! Denkt daran!

Wo mögen die Herren Krammer diese Praxis nur gelernt haben?

Berichte aus den Zahlstellen.

Augsburg. Wie man den Kampf statt gegen die Ausbeuter gegen sich selbst und seine Familie führen kann, das zeigt die in der Jänschholzfabrik über 200 Personen starke Belegschaft, die vorwiegend aus Frauen besteht. Seit Juni d. J. arbeiten diese Arbeitnehmerinnen unter dem Lohnfaktor, und die Firma sieht die Hungerspinnen in ihren Säcken, damit die Aktionäre nicht abtätern. Allerdings drängen sich hier die Frauen und die Männer auf die gleichen Löhne und auf den Verhandl. weil dieser nicht für höhere Löhne sorgt, als ob es Aufgabe des Verbandes wäre, für Nicht-organisierte zu wirken. Als der Wirtschaftskampf in der Chemie eingesetzt, erklärten sich diese Jänschianen und Männer bereit, zu den alten Bedingungen weiterzuarbeiten, d. h. zu Säcken, die unter dem Tarif liegen. Mögen die Kinder auch in Zukunft weiter hungern und in Europa gebüllt herumlaufen, wir können ja auch. Die drei anderen der "Union" zugehörigen Betriebe in Deggendorf, Aalen und Schäftlarn wollen nun ebenfalls mit in das Hungerjoch einspannen, aber dieser zu grauvt vor dem Hungertisch ihrer Kinder, sie wehren sich. Da die Bewegung in der Chemie im vollen Gange war, redeten die Frauen in der Mittagspause an ihrer Wasserbüchse von Suppe und meinten: "Nun ja, wenn der Tarif noch zu m. b. oder 7 Pf. abgebrochen werden sollte, ist es immer noch besser, als wenn wir ganz entlassen würden." Es ist also besser, mit sonst seiner Familie in das Verderben hinzugehen, an Unterernährung zugrunde zu gehen, als sich gegen solche Unternehmer aufzuhören und ihnen zu sagen: "Ja, ja. Sie wollen uns eben wieder herunterdringen auf die 12 Pf. pro Stunde, und das Brot wird doch nicht billiger; es ist ja alles vor Bezug." Solche Arbeitnehmer kann das Unternehmertum gebrauchen. Diese armen ungewerkschten Arbeitnehmer in eine Verarmung zu bringen, ist ganz ausrichtlos. Sie sind ja unverlässig, und darum muß das Unternehmertum Gold.

Otto Händel

Rundschau.

4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt.

Nach dem Bescheid des Reichsfinanzministeriums sind bis zum September rund 4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt worden. Das ist ein schöner Erfolg sowohl der Arbeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die diese Bestimmungen in das Gesetz brachte, als auch der Mitarbeit der Funktionäre, die es übernommen haben, den Steuerpflichtigen beim Stellen der Anträge behilflich zu sein.

Gleichwohl ist die Summe der Erstattungen gewissen an dem gewölfte Auskommen der Lohnsteuer, noch verhältnismäßig klein. Wenn bisher nicht mehr erschafft worden ist, so liegt das einfach daran, daß noch immer bei weitem nicht alle Steuerpflichtigen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. So kann man aber vor allem,

die Erstattungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse neben den Erstattungen infolge Verdienstausfall nicht genügend berücksichtigt worden. Gerade aus diesen Erstattungen lassen sich aber noch große Summen herausholen, und gerade hierfür bedarf es der weiteren Mitarbeit aller Funktionäre, weil es hier noch mehr darauf ankommt, daß im Antrag die Anlage des einzelnen Falles besonders eindringlich geschildert wird. Da die Frist für diese Anträge ebenfalls mit dem 31. Dezember abläuft, müssen die nächsten Wochen ausgenutzt werden. (Siehe "Proletarier" Nr. 35.) Wo die Zeit nicht ausreicht, um die Belege zu beschaffen, empfiehlt es sich, die Anträge zunächst ohne die Belege rechtzeitig einzurichten und die Belege später nachzusenden.

Neben der Erstattung der Lohnsteuer im Wege nachträglicher Erstattung darf aber schließlich nicht die Möglichkeit vergessen werden, die Lohnsteuer für das folgende Jahr von vornherein zu erläutern. Diese vorherigen Erstattungen erfolgen durch eine Erhöhung des steuerfreien Einkommenminimums sowie der Pauschale für Werbungskosten und Sonderleistungen, und zwar ebenfalls nur auf Antrag. Jedoch sind diese Erhöhungsanträge an keine Frist gebunden, sondern können jederzeit gestellt werden.

Blauer Montag.

Am Montag nicht zu arbeiten, nennt man bekanntlich blau machen, oder blauen Montag halten. Die Ursache für diese Bezeichnung des verbummelten Montags steht nicht ganz einwandfrei fest. Es gibt zwei verschiedene Darstellungen darüber. Die eine sagt, daß insbesondere in Süddeutschland und am Oberrhein am Fastnachtsmontag Volksfeststimmungen, Mummerschau und dergl. allgemein üblich waren und zum Teil noch sind. Am Mittwoch nach Fastnacht ist der Aschermittwoch und damit beginnt einem Gebrauch der katholischen Kirche entsprechend die Fastenzeit. Für die Geistlichen beginnt das Fasten schon am Montag. Von diesem Tage an (Montag nach Fastnacht) wurden schon immer die Altäre in den Kirchen mit blauem Tuch bekleidet. Deshalb nannte man diesen Montag den blauen Montag, und so ist mit Rücksicht auf die Volksfeststimmungen schon Montag nicht gearbeitet wurde, übertrug sich die Bezeichnung "blauer Montag" auf jeden Montag an dem gebummelt wurde.

Nach einer anderen Darstellung soll die Bezeichnung hergeleitet sein von dem althochdeutschen Wort bluman, d. h. blauen, durchprägeln, weil der Montag, an dem geslekt wurde, regelmäßig mit einer Schlagerel endete.

Literarisches.

Hindenburg von Theodor Lessing mit Vorwort von Martin Lamm und Dr. med. F. Voehndel. 160 Seiten mit 14 Abbild. auf besonderen Taschen. (Oskar-Engel-Verlag, Berlin SW 11). Gebunden 2,50 Mark. Ein interessantes, lehrreiches Buch liegt vor uns. Es handelt sich in diesem Schriftstücke um die Durchforstung der physischen und seelischen Erscheinungen im Leben der Frau unter dem Einfluß ihres Sexuallebens. Der Verfasser sieht in der Art, wie sich das Leben der Frau notwendigerweise abspielen muß, eine Tragödie, der sie nicht entkommen kann. Die Frau ist der Sklave ihrer Bestimmung als Fortpflanzungsfaktor in ungemein höherem Maße als der Mann, dem andere als moralische und rechtliche Pflichten nicht obliegen, denen er sich nur zu oft entziehen kann, so daß die ganze Last der körperlichen und seelischen Folgen des Gebäckes mit ganzer Wucht auf der Frau lastet. Nemilow schreibt mit zwingender Logik den Einfluß der Eierstockekretion auf die gesamten Lebensfunktionen der Frau. Der Verfasser sieht bereits die Anzeichen einer neuen Geschlechtsmoral, über deren Erscheinungsformen sich aber heute noch nichts sagen läßt. Wer das Buch durchliest, ob Mensch oder Tier, ob Weib oder reizlichen Gewinn. Der Wert des Buches ist größer als sein Preis ahnen läßt.

L. Persius: Menschen und Schiffe in der kaiserlichen Flotte. Verlag J. H. W. Dietz Nach., Berlin SW 68. Gebunden 3,75 Mark. Kapitel a. N. Persius, der von Tropik und seinem Anhang wegen seiner rückhaltslosen Kritik beschäftigte Martinichriststeller, reist in diesem Buch der vielseitigsten Flecke des leichten Hohenholzern die Maske herunter und zeigt ihr wahres Gesicht. Welch große Rolle gute Beziehungen und vornehme Namen spielen, zeigt sich nicht beim Karreremachen, sondern schon beim Einfrieren der Martinichristenpiraten. Wer nicht aus der vorgeschriebenen guten Familie stammt, hat trotz bester Beschäftigung keine Aussicht, ins Kadettenkorps aufgenommen zu werden. Die verächtlichen Ehrengaben der Offiziere hinderten aber nicht, daß sie sich finanzielle Vorteile auf Kosten der Steuerzahler sicherten, unsaubere Geschäfte und Schlebungen machten, um sich unrechtmäßig zu bereichern. Dem Schlepper- und Laderleben eines Teiles der Seefahrtseile steht oft mal eine miserable Behandlung der Mannschaften gegenüber. Persius kritisiert schärf die unsinnige Tropenpolitik und erwirkt an anderer Stelle ein treffliches Konterfei Wilhelms II. Das Buch von Persius ist ein Stück Kulturgeschichte aus dem kaiserlichen Deutschland, und es ist wegen seiner ungeschminkten Schilderung der Zustände in der Flotte ein großer Verdienst.